

Die Gemeinden Schiltach und Lehengericht.

Monographische Darstellung ihrer Entwicklungs- und Trennungsgeschichte.

1277 bis 1591.

Im Brennpunkt der Geschehnisse des oberen Kinzigtals lagen einst, soweit die Verwaltung der dortigen Gebiete bzw. eine territoriale Unterteilung hier in Frage kam, die Schenkenburg und die Burg zu Schiltach auf dem Schloßberg. Beide gehörten den Herren von Hohengeroldseck und machten einen Teil von deren „Gut zu Schwaben allesamt und, was hin gegen Schwaben lit“, aus¹⁾.

Auf diesen Burgen hatten im 12. und 13. Jahrhundert die Geroldsecker ihre Ministerialen sitzen, die das ihnen zugewiesene Gebiet von hier aus verwalteten. Von Gemarkungen im heutigen Sinne konnte damals noch keine Rede sein. Die gebietliche Unterteilung war der sogenannte Burgfrieden, ein Revier, in welchem die Herrschaft ihre Rechte wahrte, Gefälle erhob und über Recht und Unrecht zu Gericht saß. In diesem Burgfrieden lag dann in engem Ring um die Burg noch die Untermarkung des Burgfriedens, innerhalb welcher alle Vergehen strenger geahndet wurden.

Als „Schiltach“ in einer geroldseckischen Erbteilung erstmals als herrschaftlicher Besitz im Jahre 1277 erwähnt wird als „Schloß, stödt und Herrschaften“, umfaßte es als Erbgut, gleichwie die mitgenannten Schenkenburg und Romberg, das gesamte Gebiet des zugehörigen Burgfriedens. Dasselbe machte dann auch die vielfachen herrschaftlichen Erbteilungen und Verpfändungen mit im 14. Jahrhundert, bis es dann in den Jahren 1378 und 1381 von Graf Eberhard von Württemberg in zwei getrennten Pfandstücken käuflich erworben wurde. Bei dessen Haus verblieben dann diese Ländereien bis zum Jahre 1810²⁾.

Daß es sich damals bei dem Begriff Schloß und Stadt nicht nur um diese, sagen wir als in herrschaftlichem Besitz befindliche Gebäude

¹⁾ Reinhard, Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, 1766.

²⁾ „Die Ortenau“, 21. Heft, 1934, S. 417 ff.